

Änderungen in den Bestimmungen über den Verkauf von Milch.

Wie sich aus einer im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorbereitungsamtes ergibt, ist eine Änderung in den Bestimmungen über den Verkauf der Milch erforderlich geworden. Es handelt sich, wie aus der Verfügung hervorgeht, zunächst nur um vorübergehende Maßnahmen, die bezwecken, verschiedenen Mißbräuchen, die sich im Milchhandel herausgebildet haben, ein Ziel zu setzen.

Der Kern der Bekanntmachung liegt darin, daß die Zustellung von Milch durch den Milchhändler in die Wohnung des Verbrauchers verboten wird. Daraus wird den wiederholten Beschwerden, daß Milchhändler in den zum Verkauf an Inhaber von Milchsorten bestimmten Zeiten nicht nur an diese, sondern auch an Nichtsorteninhaber Milch ausgetragen haben, Rechnung getragen.

Eine weitere Bestimmung, die hervorgehoben zu werden verdient, ist, daß der Milchhändler die ihm nach Befriedigung des Bedarfs der Inhaber von Milchsorten zur Abgabe im freien Verkehr verbleibende Milch nicht mehr, wie bisher, nach eigenem Ermessen verteilen darf. Die abzugebende Menge wird insofern beschränkt, als nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Liter Vollmilch oder Magermilch für den Kopf und Tag gegen Vorzeigung der Protkarte verkauft werden darf. Eine Bevorzugung einzelner Kunden, über die vielfach berechtigte Klagen geführt wurden, wird hiernach nicht mehr möglich sein.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch für die Abgabe der Milch im freien Verkehr nunmehr eine genau festgesetzte Zeit bestimmt worden ist. Um 10 Uhr vormittags darf der Verkauf an Nichtinhaber von Milchsorten beginnen. Nach 1 Uhr nachmittags findet ein Verkauf an Verbraucher nicht mehr statt.

Für solche Verbraucher die Milch von auswärts beziehen, ist auf die Bestimmung des § 6 hinzuweisen. Dort wird angeordnet, daß, wer Milch von auswärtigen Milchhändlern bezieht, sofern er die ihm auf Grund einer Protkarte oder gegen Vorzeigung seiner Protkarte (§ 5) zustehende Milchmenge empfangen hat, bei hiesigen Milchhändlern weder auf seine Protkarte noch sonst Milch kaufen darf.

Endlich ist zu beachten, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung in gleicher Weise für Verbraucher wie für Milchhändler bindend sind. Der Verbraucher, der gegen die darin aufgenommene Bestimmungen verstößt, macht sich ebenfalls strafbar.